

**Landtagswahl am 6. September 2026**  
**Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise**  
**18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 - Schönebeck und 21 – Bernburg**

**- KWL-LT-01/2025 vom 24. November 2025 -**

Am Sonntag, den 6. September 2026, findet in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Wahl zum 9. Landtag des Landes Sachsen-Anhalt statt.

**I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

**1. Allgemeines**

1.1 Gemäß § 28 Abs. 2 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27. Mai 2015 in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreis- und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. September 2026 auf. Die Wahlvorschläge sollen mit den vorgeschriebenen Anlagen eingereicht werden, um etwaige Mängel vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigen zu können.

1.2 Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 LWO) für

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| <b>Wahlkreis 18 Aschersleben,</b> | vom Salzlandkreis die Gemeinden<br>Stadt Aschersleben, Stadt Seeland   |
|                                   | vom Landkreis Harz die Gemeinde<br>Stadt Falkenstein / Harz  |
|                                   | vom Landkreis Mansfeld-Südharz die Gemeinde<br>Stadt Arnstein  |
| <b>Wahlkreis 19 Staßfurt,</b>     | vom Salzlandkreis die Gemeinden<br>Bördeaue, Börde-Hakel, Börne, Stadt Egeln,<br>Stadt Hecklingen, Stadt Staßfurt, Wolmirsleben  |
| <b>Wahlkreis 20 Schönebeck,</b>   | vom Salzlandkreis die Gemeinden<br>Bördeland, Stadt Barby, Stadt Calbe (Saale),<br>Stadt Schönebeck (Elbe)   |
| <b>und Wahlkreis 21 Bernburg</b>  | vom Salzlandkreis die Gemeinden<br>Giersleben, Ilberstedt, Plötzkau, Stadt Alsleben<br>(Saale), Stadt Bernburg (Saale), Stadt Güsten,<br>Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale) |

sind bei mir unter der nachfolgend aufgeführten Adresse schriftlich einzureichen:

**Salzlandkreis**  
**Gemeinsamer Kreiswahlleiter**  
**für die Wahlkreise 18, 19, 20 und 21**  
**Karlsplatz 37**  
**06406 Bernburg (Saale).**

1.3 Landeswahlvorschläge (Anlage 14 LWO) sind bei der Landeswahlleiterin unter der Adresse Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzureichen.

1.4 Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) am

**Montag, den 20.Juli 2026, 18:00 Uhr.**

Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingehende Wahlvorschläge müssen vom Kreis- bzw. Landeswahlausschuss zurückgewiesen werden (§§ 23 Abs. 2 Satz 1; 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LWG).

1.5 Als Bewerber auf Landes- oder Kreiswahlvorschläge kann nur benannt werden, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit sechs Monaten im Land Sachsen-Anhalt seinen Wohnsitz im Sinne des § 2 LWG hat, nicht gemäß § 3 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§ 6 LWG).

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erklärt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

## **2. Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten (§ 14 Abs. 5 Satz 1 LWG).

2.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 14 Abs. 5 LWG, § 30 Abs. 1 LWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- wenn der Bewerber für eine Partei auftritt, den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Hinzufügung einer Parteibezeichnung ist nur mit Zustimmung dieser Partei zulässig.

Im Kreiswahlvorschlag sind Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson anzugeben. Er soll ferner deren Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthalten. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWG als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages als ihr Vertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Für die Unterzeichnung gilt § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWG entsprechend. Soweit das Landeswahlgesetz oder die Landeswahlordnung nichts anderes bestimmen, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 31 Satz 1 LWO).

2.2 Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt (13. Mai 2025) seit der letzten Wahl nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem gewählten Abgeordneten vertreten sind oder die sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 7. Juli 2026 (61. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteidokumentation festgestellt hat (§ 17 Abs. 1 Satz 1 LWG; siehe dazu II.).

2.3 Kreiswahlvorschläge müssen wie folgt unterzeichnet sein:

2.3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Landesverband im Sinne des LWG und der LWO ist ein Gebietsverband der Partei auf der Ebene des Landes, der das Wahlgebiet umfasst. Hat eine Partei keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschrift des einreichenden Vorstandes genügt, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche dem § 30 Abs. 2 Satz 1 LWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 14 Abs. 2 LWG, § 30 Abs. 2 LWO).

Ist der Kreiswahlvorschlag entsprechend unterzeichnet, gilt dies zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 5 LWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, müssen außerdem die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises erbringen (§ 14 Abs. 2 LWG, siehe I. 2.9).

2.3.2 Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Sie müssen ebenfalls die persönlichen und handschriftlichen Unterschriften von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich sich selbst erbringen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 30 Abs. 2a LWO, § 14 Abs. 3, Abs. 2 Satz 4 LWG).

2.4 Die Unterstützer müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein (Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG, das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Land Sachsen-Anhalt oder sich sonst gewöhnlich im Land Sachsen-Anhalt aufgehalten haben (§ 2 LWG)). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

2.5 Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie können von mir auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung sind der Wahlkreis, Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Absatz 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien, deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Absatz 2 LWG getroffen hat.

Der Kreiswahlleiter hat die Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Anstelle der Anschrift ist der Wohnort, im Falle einer Auskunftssperre der Ort der Erreichbarkeitsanschrift des Bewerbers anzugeben.

Bei Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzuführen.

2.6 Ein Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und in diesem Wahlkreis nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2.7 In jedem Wahlkreis darf von einer Partei nur ein Kreiswahlvorschlag eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu in einer einheitlichen Mitgliederversammlung zur Wahl eines Bewerbers von den im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens zum Landtag wahlberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt worden ist. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl dazu gewählt worden sind. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 19 Absatz 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2a Satz 3 LWG).

Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 19 Abs. 2 LWG).

2.8 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig (§ 14 Abs. 4 LWG).

Neben der Unterschrift hat sie ihren Familiennamen, Vornamen, ihr Geburtsdatum sowie ihre Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben.

2.9 Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 LWG sind alle Parteien befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages (13. Mai 2025) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einem Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 13. Oktober 2025 (MBI. LSA Nr. 34/2025 vom 13. Oktober 2025) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Alternative für Deutschland (AfD),
3. Die Linke (Die Linke),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

2.10 Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

- die Erklärung des Bewerbers gemäß Anlage 9 LWO, dass
  - er der Aufstellung zustimmt und
  - für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie

- eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 LWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (nach Muster Anlage 11 LWO) im Falle des § 19 Abs. 2 LWG auch über die wiederholte Abstimmung,
  - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 LWG (Anlage 12 LWO),
- sofern mindestens 100 Unterstützungsunterschriften erforderlich sind:
  - Formblatt für die Unterstützungsunterschriften (nach Anlage 7 LWO).

Für Kreiswahlvorschläge von Parteien können Unterschriften erst gesammelt werden, nachdem der Bewerber nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 30 Abs. 3 Nr. 4 LWO). Die Wahlversammlungen für die Aufstellung der Bewerber dürfen seit dem 07.03.2025 durchgeführt werden (frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 8. Landtags von Sachsen-Anhalt; § 19 Abs. 2a Satz 4 LWG).

Bei Unterstützung eines Kreiswahlvorschlags müssen die Erklärungen von den Wahlberechtigten, die den Vorschlag unterstützen, auf dem Formblatt 7 LWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners anzugeben (§ 30 Abs. 3 Nr. 2 LWO).

- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 7 LWO oder gesondert nach dem Formblatt der Anlage 8 LWO eine Bescheinigung der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 LWO).

2.11 Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich oder können auch – mit Ausnahme der Anlage 7 - aus dem Internet unter [www.salzlandkreis.de/politik/wahlen](http://www.salzlandkreis.de/politik/wahlen) oder [www.wahlen.sachsen-anhalt.de](http://www.wahlen.sachsen-anhalt.de) (Rechtsgrundlagen - Landeswahlordnung) heruntergeladen werden.

Das Formblatt zur Erbringung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 7 LWO) ist ausschließlich auf Anforderung bei mir erhältlich.

### **3. Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge**

#### **3.1 Rücknahme**

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange noch nicht über

seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 LWG sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden, § 21 Abs. 1 LWG.

### 3.2 Änderung

3.2.1 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (20. Juli 2026, 18:00 Uhr), können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert werden, § 21 Abs. 2 LWG.

3.2.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (20. Juli 2026, 18:00 Uhr) können Wahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 19 LWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 4 LWG bedarf es nicht, § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LWG.

3.2.3 Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen, § 21 Abs. 3 Satz 3 LWG.

3.2.4 Derartige Erklärungen zur Rücknahme und Änderung eingereichter Wahlvorschläge müssen beim zuständigen Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden, § 21 Abs. 4 LWG.

## **4. Mängelbeseitigung (§ 22 LWG)**

4.1 Der Kreiswahlleiter hat die bei ihm eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei seiner Prüfung Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

4.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (20. Juli 2026, 18:00 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form und Frist des § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

4.3 Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen, § 22 Abs. 3 LWG.

4.4 Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 22 Abs. 4 LWG). Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss gemäß § 23 Abs. 6 LWG spätestens am 24.07.2026 (44. Tag vor der Wahl). Zu der öffentlichen Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 33 Abs. 1 LWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 4 Abs. 1 LWO bekannt gemacht.

4.5 Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgestellt sind, sind durch den Kreiswahlausschuss nicht zuzulassen (§ 23 Abs. 2 LWG).

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin (§ 33 Abs. 7 LWO).

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 30. Juli 2026 (38. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 23 Abs. 7 LWG).

## **II. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen**

1. Mit der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 13. Oktober 2025 (MBI. LSA Nr. 34/2025 vom 13. Oktober 2025) hat sie für alle Wahlorgane verbindlich festgestellt, dass nachfolgende Parteien sich an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben oder am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag vertreten sind:

1. Alternative für Deutschland (AfD),
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
3. Bündnis Sahra Wagenknecht – Vernunft und Gerechtigkeit (BSW),
4. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
5. Die Linke (Die Linke),
6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
7. Freie Demokratische Partei (FDP),
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
9. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
10. Volt Deutschland (Volt),
11. BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND),
12. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD).

Diese Parteien sind von der Beteiligungsanzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG befreit und können, ohne dass der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft nach § 17 Abs. 2 LWG gesondert feststellt, Wahlvorschläge für die Landtagswahl am 6. September 2026 einreichen.

2. Parteien, die nicht in der Feststellung der Landeswahlleiterin aufgeführt sind, können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am Dienstag, den 7. Juli 2026 (61. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr**

bei der

**Landeswahlleiterin**  
**Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“**  
**39112 Magdeburg**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist nach dem Muster der Anlage 5 LWO einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so muss die Anzeige von den Vorständen der im Land Sachsen-Anhalt bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – sind der Anzeige beizufügen. Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Parteiengesetz beigefügt werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 bis 5 LWG).

Bei einem Überschreiten der Frist ist die Beteiligungsanzeige unheilbar unwirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 LWO).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 17. Juli 2026 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise (Anlage des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl am 6. September 2026 als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 2 LWG).

### **III. Wahlbüro des gemeinsamen Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 18, 19, 20 und 21 bei der Landtagswahl am 6. September 2026**

Anschrift: Salzlandkreis  
Gem. Kreiswahlleiter für die  
Wahlkreise 18, 19, 20 und 21  
Karlsplatz 37  
06406 Bernburg (Saale)

Internet: [www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de)  
E-Mail-Adresse: [wahlbuero@kreis-slk.de](mailto:wahlbuero@kreis-slk.de)

Fernsprechverbindungen:  
Telefon des gem. Kreiswahlleiters: 03471/684-1294  
Telefon des Stellvertreters: 03471/684-1327

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

Bernburg (Saale), 24. November 2025

Marko Gregor  
gemeinsamer Kreiswahlleiter für die Wahlkreise  
18 – Aschersleben, 19 – Staßfurt, 20 – Schönebeck und 21 – Bernburg